



D.

Tarifamt und Tariffchiedsgerichte.

1. Bereits bestehende örtliche Schiedsgerichte der am Reichstarifvertrag beteiligten Verbände übernehmen die Errichtung oder Angliederung der neu zu errichtenden Schiedsgerichte.

2. Das Haupt-Tarifamt in Berlin ist in zweiter Instanz zuständig zur Beseitigung von entstehenden Unklarheiten aus dem Manteltarifvertrag. Zur Schlichtung von Einzelstreitigkeiten ist es ebenfalls in zweiter Instanz zuständig, wenn nicht das betreffende Fachtarifamt als zweite Instanz angerufen wird.

3. Auf Antrag einer Prozeßpartei ist jedoch als zweite Instanz die Fachabteilung des Verbandes zuständig, dem die beteiligte Firma angehört.

Bereinbarung

über die Errichtung eines provisorischen Tarifamtes
für das Buchbindergewerbe.

Die dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industrien angeschlossenen Verbände:

- a) Api, Fachgruppe „Briefumschlag- und Papierausstattungs-fabrikation“,
- b) Api, Fachgruppe „Geschäftsbücher- usw. Fabrikation“,
- c) Bund deutscher Buchbinder-Innungen

einerseits, und der

Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands
und der Graphische Zentralverband

andererseits errichten ein

Tarifamt,

das zunächst als ein Provisorium gedacht ist.

Sein Sitz ist Berlin.

Das Tarifamt setzt sich zusammen aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einem unparteiischen Vorsitzenden und je fünf Ersatzleuten für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zur Beschlußfähigkeit sind mindestens drei Besißer auf jeder Seite erforderlich.

Seine Aufgaben bestehen darin, alle sich aus dem Reichstarifvertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten in letzter Instanz zu schlichten.

Die Geschäftsordnung für die örtlichen und Bezirksschiedsgerichte findet für das Tarifamt sinngemäße Anwendung.